



SATZUNG
der Gemeinde Haag a. d. Amper
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
für den Gemeindefriedhof in Haag a. d. Amper
vom 18.12.2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Haag a. d. Amper folgende

Satzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften.....	2
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr.....	2
II. Einzelne Gebühren.....	3
§ 4 Grabgebühr.....	3
§ 5 Bestattungsgebühren	3
§ 6 Verwaltungsgebühren	4
III. Schlussbestimmungen	5
§ 7 Inkrafttreten.....	5

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Im Übrigen wird die Grabgebühr zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|----------------------------|------------|
| a) eine Reihengrabstätte | 70,47 Euro |
| b) eine Familiengrabstätte | 82,85 Euro |
| c) eine Urnennische | 75,31 Euro |
| d) ein Urnenbaumgrab | 46,16 Euro |
- (2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes gelten die Jahresbeiträge in Absatz 1.
- (3) Die in Abs. 1 genannte Gebühr wird für den Fall, dass die Grabnutzung während eines Kalenderjahres beginnt bzw. endet, anteilig für jeden angefangenen Monat berechnet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Tag 55,00 Euro. Für die Reinigung der Böden des Leichenhauses inklusiver Desinfektion, sowie für das Öffnen und Schließen (Schließdienste) des Leichenhauses beträgt die Gebühr 77,35 Euro.
- (2) Die Gebühren für die Bestattung betragen:
- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattung für Personen ab Vollendung des 11. Lebensjahres | 957,95 € |
| b) Erdbestattung für Kinder über 5 Jahre bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres | 303,45 € |
| c) Erdbestattung für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 184,45 € |
| d) Urnenbeisetzung im Erdgrab | 208,25 € |
| e) Urnenbeisetzung in der Urnennische oder im einer Baumgrabstätte | 184,45 € |
- (3) Die Gebühren betragen für eine Trauerfeier
- | | |
|--|----------|
| a) und Beerdigung für Personen ab Vollendung des 11. Lebensjahres | 261,20 € |
| b) und Beerdigung für Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres | 136,85 € |
| c) und Beerdigung Urnenbeisetzung | 95,20 € |
| d) ohne anschließende Beerdigung (z. B. zur anschließenden Feuerbestattung bzw. Überführung) | 136,85 € |

- (4) Die Gebühr beträgt für die
- | | |
|--|----------|
| a) Ausgrabung einer Leiche innerhalb der Ruhezeit | 678,30 € |
| b) Ausgrabung von Gebeinen aus einem Grab | 559,30 € |
| c) Urnenausgrabung aus einem Erdgrab | 95,20 € |
| d) Urnenentnahme aus einer Urnennische | 65,45 € |
| e) Ausgrabungen und Umbettung einschließlich notwendiger Umsargungen | 874,65 € |
- (5) Die Zuschläge betragen für
- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Tieferlegungen | 95,20 € |
| b) Samstagsbestattungen | 297,50 € |
- (6) Die Gebühren für Amtsbestattungen betragen für
- | | |
|---|----------|
| a) Sarg für Erdbestattung inkl. kompletter Ausstattung, (Sargpolster, Sargbespannung, Sarg mit Namenskennzeichnung und Griffen, Garnitur Kissen und Decke, Talar) | 987,70 € |
| b) Sarg für Feuerbestattung inkl. kompletter Ausstattung (Sargpolster, Sargbespannung, Sarg mit Namenskennzeichnung, Garnitur Kissen und Decke, Talar) | 690,20 € |
| c) Einsargung, Desinfektion und Reinigung – div. Variationen (auch evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen, Sterbehemd) | 114,24 € |
| d) Abholung der Leiche u. Überführung der Leiche von/ins Gemeindegebiet und/oder Krematorium oder Kühlung | 380,80 € |
| e) Rücktransport und oder Versand Urne innerhalb Deutschlands | 84,97 € |
| f) Gebühr für Kremation | 487,90 € |
- (7) In allen in Abs. 2 bis 6 genannten Preisen sind die notwendige Versicherung, Schalungsmaterial, evtl. notwendige Wasserpumpen und Kompressoren sowie Werkzeuge alle Art enthalten.

§ 6 Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Schriftliche Auskünfte (Rahmengebühr) | 5,00 € bis 20,00 € |
| 2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern | 15,00 € |
| 3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | 15,00 € |

- | | |
|--|---------|
| 4. Ausstellung einer Graburkunde,
Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | 15,00 € |
| 5. Gestattung der Ausgrabung und Umbettung einer Leiche | 15,00 € |

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2015 außer Kraft.

Haag a. d. Amper, 18.12.2023

(S)

Anton Geier
Ester Bürgermeister